

Berechnung bzw. Umrechnung der Dauer des Erholungsurlaubs gem. Tarif- bzw. Beamtenrecht, wenn sich die regelmäßige Arbeitszeit nicht auf 5 Arbeitstage verteilt

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf **mehr/weniger** als **5** Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, **erhöht/verringert** sich der Erholungsurlaub für jeden zusätzlich arbeitsfreien Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs nach Ziffer 1.2.7 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Ein Zusatzurlaub nach § 48 a BAT/ §48 a MTArb (Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit) nach dem Schwerbehindertengesetz und nach den Vorschriften für politisch Verfolgte ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Berechnung:

Zunächst ist die genaue Zahl der Tage im ganzen Urlaubsjahr zu ermitteln, an denen der Bedienstete mehr bzw. weniger als 5 Tage wöchentlich zu arbeiten hat. Hierbei sind die dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitstage zugrunde zu legen. Feiertage bleiben unberücksichtigt.

Die Formel für die Berechnung des verminderten bzw. erhöhten Urlaubsanspruches lautet:

$$\text{Grundurlaub +/- } \frac{\text{Anzahl der Tage, an denen jemand jährlich mehr/weniger arbeitet} \times \text{Grundurlaub}}{260} = \text{Urlaubsanspruch}$$

Verbleibt nach dieser Berechnung des Urlaubsanspruches ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

Beispiel:

Ein 42-jähriger Bediensteter arbeitet dienstplanmäßig an **3** Tagen in der Woche. Differenz zur 5-Tage-Woche = 2 Tage.

Das Jahr hat 52 Wochen, 52×2 Tage = 104 Tage, die der Bedienstete weniger leistet.

Der Grundurlaub für einen 42-jährigen Beschäftigten bei der 5-Tage-Woche beträgt **30** Arbeitstage (vgl. Anlage 3).

Berechnung:

$$30 \text{ Tage Grundurlaub} - \frac{104 \times 30}{260} = 18 \text{ Tage Urlaubsanspruch}$$

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Beispiel 1:

Ein 25-jähriger Bediensteter arbeitet in der Zeit vom 1.1. - 30.6. an 6 Tagen in der Woche und vom 1.7. - 31.12. an 5 Tagen in der Woche. Ein Anspruch auf Zusatzurlaub besteht nicht. Urlaubsanspruch bei 5-Tage-Woche 26 Arbeitstage.

Nimmt der Bedienstete seinen gesamten Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr in der Zeit bis 30.6., beträgt der Urlaubsanspruch gem. der vorstehenden Formel und der Rundungsvorschrift:

$$26 + \frac{(52 \times 1) \times 26}{260} = 31 \text{ Arbeitstage}$$

Nimmt der Bedienstete seinen gesamten Erholungsurlaub dagegen in der Zeit vom 1.7. - 31.12., also in der Zeit einer Beschäftigung in der 5-Tage-Woche, hat er Anspruch auf 26 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Beispiel 2 :

Nimmt der in Beispiel 1 genannte Bedienstete nur einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 30.6. und den anderen Teil in der Zeit vom 1.7. - 31.12., ist wie folgt zu verfahren:

Der Bedienstete nimmt im April 12 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Sein Urlaubsanspruch bei Beschäftigung in der 6-Tage-Woche beträgt 31 Arbeitstage. Davon werden also 12/31 des Jahresurlaubs gewährt.

Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1.7. - 31.12. genommen.

Der Urlaubsanspruch des Bediensteten bei Beschäftigung in der 5-Tage-Woche beträgt 26 Arbeitstage. Davon sind bereits 12/31 gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von 19/31 aus 26 Arbeitstagen = $(26 \times 19 : 31) 15,935$ Arbeitstagen verbleibt, der auf 16 Arbeitstage aufgerundet wird.

Berechnung bzw. Umrechnung der Urlaubsdauer nach Bundesurlaubsgesetz (Nettourlaubsregelung)

Werktage und Arbeitstage sind rechnerisch so in Beziehung zu setzen, daß bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als 6 Arbeitstage, die Gesamtdauer des Urlaubs (Werktage) durch die Zahl 6 dividiert und sodann mit der Zahl der Arbeitstage einer Woche multipliziert wird;

z.B.: Urlaub § 3 = 24 Werktage : 6 = 4 x 3 Arbeitstage = 12 Arbeitstage Urlaub

(ggf. Bruchteile unter einem halben Tag entfallen, ab 0,5 aufrunden).